

**Amt für Umwelt**  
Wasser



Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 47  
Telefax 032 627 76 93  
afu@bd.so.ch

Kantonales Amt für Raumplanung
E 21. Juni 2010

**Dr. Claude Müller**

Leiter Fachstelle GW-Bewirtschaftung  
Telefon 032 627 26 99  
Telefax 032 627 76 93  
claudio.mueller@bd.so.ch

Gemeindeverwaltung  
Herrn J. Laukemann  
Roggenfeldstr. 2  
4623 Neuendorf

18. Juni 2010 CM  
214.077.001

**Gemeinde 4623 Neuendorf:  
Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Quellwasserfassung Wolfwilerstrasse**

Sehr geehrter Herr Laukemann

Nachdem der Regierungsrat die Grundwasserschutzzone der Quelle Wolfwilerstrasse mit Beschluss Nr. 323 vom 23. Februar 2010 aufgehoben hat (Teilrevision Ortsplanung Neuendorf), wurde uns das Schutzzonenreglement kürzlich vom Büro bsb Oensingen gemäss Auflage Nr. 3.9 zur förmlichen Aufhebung zugestellt.

Sie erhalten in der Beilage eine Kopie des Reglementes und eines Planausschnittes mit dem formellen Aufhebungsstempel des AfUSO zurück zu Ihren Akten. Wir bitten Sie, sämtliche in Ihrer Gemeinde zirkulierenden Exemplare, sofern vorhanden, im gleichen Sinne fortzuschreiben oder zu vernichten. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass das Reglement, welches seine Rechtsgültigkeit verloren hat, irrtümlicherweise noch zur Anwendung gelangen könnte.

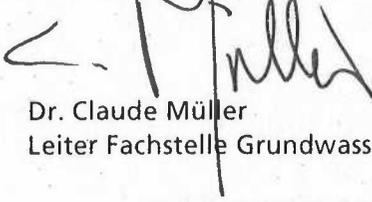
In der digitalen Gewässerschutzkarte auf der Webseite des AfU wird die Schutzzone im Verlauf des Monats Juli 2010 gelöscht.

Die Grundbuch-Einträge "Massnahmen zum Schutz des Grundwassers" auf den betroffenen Parzellen GB Neuendorf Nrn. 407, 408, und 488 wurden, sofern vorhanden, gelöscht.

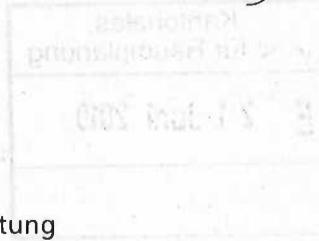
Für die Erdsonden-Anfrage des Architekturbüros Bürgi an der Ecke Babylonstr./Bünenweg vom 18. November 2008 kann eine Bewilligung in Aussicht gestellt werden, sofern das Begehren noch Bestand hat und ein geologisches Gutachten die Machbarkeit in der Abklärungszone darlegen kann (s. unser Schreiben vom 18.11.2008). Weitere Auskünfte erteilt die Abt. Boden, Fachstelle Steine, Erden Geologie.

Im Nachfolgenden werden sämtliche Amts- und Fachstellen mit dem vorliegenden Schreiben bedient, welche dazumal ein Exemplar des RRB Nr. 1444 vom 5. Mai 1987 "Genehmigung der Ortsplanrevision Neuendorf" sowie einen dazugehörigen Plansatz erhalten haben. Die Empfänger werden angehalten, ihre eigenen Pläne und Reglemente, sofern noch vorhanden, im Sinne dieses Schreibens sowie der Beilagen fortzuschreiben oder zu vernichten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Claude Müller  
Leiter Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung



Beilagen:

- Kopie Schutzzonenplan mit Aufhebungsstempel
- Auszug aus dem Zonenplan mit Aufhebungsstempel

- Kopie an:
- AfU (3; ad acta 214.077.001 mit Beilagen, FS AS mit Beilagen, FS SEG)
  - ARP, Nutzungsplanungen, R. Bieri
  - ARP, R. Grütter, mit Beilagen
  - Amt für Landwirtschaft, mit Beilagen
  - Amt für Verkehr und Tiefbau, mit Beilagen
  - Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit Beilagen
  - Hochbauamt, mit Beilagen
  - Büro bsb, Herrn U. Reinmann, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
  - Architekturbüro Bürgi, Dorfstrasse 83, 4623 Neuendorf
  - Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstr. 2, 4710 Klus-Balsthal, mit Beilagen

**Aufgehoben**

vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit  
Beschluss Nr. 323 vom 23.02.2010

77/40  
KANTON SOLOTHURN  
AMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT  
GEOLOGISCHE DOKUMENTATION

Akten-Nr. 77/3/10

0123.077.01

EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF

## SCHUTZZONEN - REGLEMENT

für die  
Quellwasserfassung Wolfwilerstrasse  
( Hauptquelle )

Die Einwohnergemeinde Neuendorf erlässt zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser, für die im Plan 1:2'000 ausgeschiedenen Schutzzonen folgendes Reglement als integrierender Bestandteil des Planes:

### Art.1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan ausgeschiedenen Schutzgebiete. Es dient dem Zweck, das Quellwasser soweit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

### Art.2 Umfang und Unterteilung

Die Schutzzonen sind aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen ausgeschieden und in die nachstehenden, im Plan eingezeichneten drei Teilzonen gegliedert worden:

- Zone I = Fassungsbereich
- Zone II = Engere Schutzzone
- Zone III = Weitere Schutzzone

### Art.3 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Sie untersagt, Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Die im folgenden für die einzelnen Teilzonen verfügbaren Nutzungseinschränkungen sind einzuhalten. Bei der Bewirtschaftung sind jeweils nur die zugelassenen Mittel und Stoffe anzuwenden. Ferner sind, soweit nicht nachstehend Abweichungen und Ausnahmen festgelegt sind, die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten.

Legende: + = zulässig

- = untersagt

b = nur mit Genehmigung der Gewässerschutzbehörde. Als Grundlage für die Beurteilung und allfällige Bewilligungerteilung gilt insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 mit den darin aufgeführten Verordnungen und Vorschriften.

1), 2), 3), 4) = siehe Einschränkungen in entsprechender Zone

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung      S      I      II      III

a) Bodennutzung

Graswirtschaft	+		+	+
Weidegang	-		+	+
Ackerbau	-		+	+
Kleingärten	-		-	+
Landw. Intensivkulturen	-		-	+
Wald	+		+	+

b) Düngung

Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+		+	+
Ausbringen von Gülle, Mist, Kehrreife- kompost und hygienisiertem Klärschlamm	-		+ 1)	+

1) In Zone S II gilt: pro Gabe darf nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> Flüssigkeit oder 20 m<sup>3</sup> Mist oder Kehrreifekompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig. Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet; Ansammlungen von Gülle usw. in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen. Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke sollen nicht gedüngt werden; vor allem dann nicht, wenn nicht unmittelbar danach Kulturen heranwachsen.

Ausbringen von nicht hygienisiertem Klärschlamm, Kehrreife- und Frischkompost	-		-	+
Anwendung von Handelsdünger (gem. dem Düngplan)	-		+	+
Lanzendünger	-		-	-

	S	I	II	III
<u>c) Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u>				
Chemische Pflanzenschutzmittel und ähnliche Agrikultur-Chemikalien, einschliesslich Phytohormonen	-		+ 2)	+ 2)
2) In den Zonen S II und S III gilt: Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen.				
Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz	-		-	+
Herbizide	-		+ 3)	+ 3)
3) In den Zonen S II und S III gilt: Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen. Folgende Produkte sind verboten: TCA, Dalapon, Amitrol, Dazomet (DMTT), Aldicarb, DD. Die Liste wird weitergeführt.				
Zubereiten und Beseitigen der erwähnten Mittel	-		-	+ 4)
4) In der Zone S III gilt: bei der Manipulation mit diesen Stoffen darf nicht die Gefahr eintreten, dass sie in konzentrierter Form in den Untergrund gelangen.				
<u>d) Bewässerung mit</u>				
Oberflächenwasser	-		-	+
(geklärtem) Abwasser	-		-	-

e) Uebrig	S	I	II	III
Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Güllenzapfstellen und Ueberflur-Güllenbehälter (bis max. 300 m <sup>3</sup> Inhalt)	-	-	-	+
Güllenteiche	-	-	-	-
Mistablagerung bei der Stallung (auf Platte)	-	-	-	+
Mist-Zwischenlagerung auf dem Feld	-	-	-	-
Beseitigung von Jauche und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse	-	-	-	-

### 3.2 Sport- und Parkanlagen

#### Sportplätze und Parkanlagen, Freibäder

- deren sanitäre Einrichtungen mit Kanalisationsanschluss	-	-	-	+
- deren sanitäre Einrichtungen ohne Kanalisationsanschluss	-	-	-	-
- deren Hartanlagen (z.B. Tennisplätze)	-	-	+5)	+5)
- deren Grünflächen (Spielfelder, Liegewiesen)	-	-	+5)	+5)
5) bei der Erstellung und Pflege dürfen keine wassergefährdenden Materialien verwendet werden. Zur Pflege vgl. Abschnitt 3.1.c				
Zeltplätze	-	-	-	+
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime				
- mit individuellen, installierten Kanalisationsanschlüssen	-	-	-	+
- ohne Kanalisationsanschlüsse	-	-	-	-

#### Wildparkanlage

Weidebetrieb mit Wildtieren	-	-	+6)	+6)
Tierarten, die Erdbauten (Gänge, Löcher) errichten	-	-	-	-
Tierunterstand, Blockhaus (mindestens 1 Seitenwand offen)	-	-	-	+7)

#### 6) Beschränkung der Tierzahl:

- Bis zu 10 grössere Wildtiere (z.B. Rehe) pro ha
- und bis zu 20 kleine Wildtiere pro ha

S I II III

7) Der Tierunterstand muss auf die bestehende Deckschicht fundiert werden (keine Einbindung).

3.3 Bauliche Anlagen

3.3.1 Neubauanlagen

a) Hochbauten

- ohne Schmutzwasseranfall, ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen. - + +
- mit Schmutzwasseranfall, in denen grund- bzw. quellwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke (siehe Art. 3.3.d dieses Reglementes) - - +
- mit Schmutzwasseranfall, mit nur geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung und geringem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen. - - -
- gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern. - - -

b) Abwasseranlagen

- Schmutzwasserleitungen - - b
- Sickerschächte für alle Abwässer, Kühlwasser, Wärmepumpenwasser - - -
- Sickerschächte für Dachwasser - - +

c) Verkehrsanlagen

- Strassen unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. 5. 1968 - - +
- landwirtschaftliche Flurwege - + +
- Parkplätze, Autoabstellflächen ohne Wasseranschluss - - +

S I II III

(Fortsetzung Verkehrsanlagen)

- Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Einzel-Autowaschplätze (mit dichtem Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers in Kanalisation)
- Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Herbiziden und Phytohormonen an Wegen und Strassen vgl. Art. 3.1.c

- - +

d) Tankanlagen, Rohrleitungen

Massgebend ist der Art.23 der Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF), sowie die Eidg. Technischen Tankvorschriften (TTV).

- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen
- erdverlegte Anlagen
- freistehende Anlagen

+ + +

- - -

- - b<sup>7)</sup>

7) in der Zone S III sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S 3 geltenden VWF- und TTV-Bestimmungen entsprechen:

- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
- freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l
- Rohrleitungen für gasförmige Brennstoffe

- + +

	S	I	II	III
e) Kreisläufe, die dem Grund bzw. Quellwasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben	-	-	-	-
<b>3.3.2 <u>Bestehende Bauten und Anlagen</u></b>				
- Abwasseranlagen				8)
8) Der bauliche Zustand der Abwasseranlagen ist zu überprüfen, wenn Verdacht auf Unstimmigkeiten besteht. Mängel sind innert 1 Jahr nach der Prüfung zu beheben. Wenn unmittelbare Gefahr einer Quellwasserverschmutzung besteht, sind die notwendigen Reparaturen sofort durchzuführen.				
<b>3.4 <u>Terrainveränderungen</u></b>				
Aufschüttungen mit sauberem Aushubmaterial	-	+	+	
Geländeabtragungen	-	-	+	9)
9) Maximale Abtragung 1,2 m				
<b>3.5 <u>Andere Nutzung</u></b>				
Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	+	+	
Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-	
Lager von Kehrriechkompost und Klärschlamm	-	-	-	
Deponie von sauberem Aushubmaterial	-	+	+	
Deponie von Kehrriech und Abbruchmaterial	-	-	-	
Wasenplätze	-	-	-	
Kiesgruben, Lehmgruben	-	-	-	
Friedhof	-	-	-	
Altautosammelplätze	-	-	-	

### 3.6 Gewässerschutzmassnahmen während der Ausführung von Bauten

Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in den Zonen I, II und III unzulässig.

Für die in den vorstehenden Abschnitten genannten, mit Bauarbeiten verbundenen Nutzungen sind während der Bauphase in der Quellwasserschutzzone die folgenden Bedingungen in die Baubewilligung aufzunehmen:

- Die Baumaschinen sind abends und wochenends abseits der Baugrube aufzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, überdeckter Platz) erfolgen
- Oelfässer, Kannen etc. mit Treibstoff, Schmieröl und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten sind in eine Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereit zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereit zu stellen
- Der Platz, auf welchen die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind die Absetzbecken zu leeren sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in den Zonen I und II unzulässig.

Alle auf der Baustelle beschäftigte Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

#### Art.4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können mit Zustimmung der Einwohnergemeinde Neuendorf beim Vorliegen zwingender Gründe vom Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellfassung erfolgt.

#### Art.5 Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt (Legende: b) ist die Einwohnergemeinde Neuendorf für die Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art.6 Geltungsdauer

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art.7 Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtliche Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art.8 Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17..Juni.1985

Der Ammann:

*Hans von K...*

Der Gemeindegeschreiber:

*...*

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. ~~144~~ vom ...5. Mai 1987

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. F...*



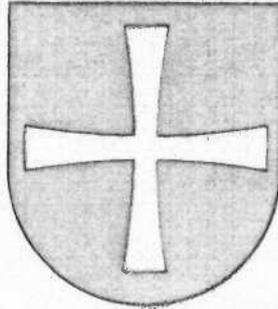
**Aufgehoben**  
vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit  
Beschluss Nr. 323 vom 23.02.2010

## A n h a n g

### Richtlinien

- "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft" (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, Dez. 1979
- "Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln", Eidg. landwirtschaftl. Forschungsanstalten, Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG), Bundesamt für Umweltschutz, veröffentlicht in den Mitteilungen für die Schweiz. Landwirtschaft, 22, 7 (1974)
- "Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau", Eidg. landwirtschaftl. Forschungsanstalten, veröffentlicht in den Mitteilungen für die Schweiz. Landwirtschaft, 20, 2, (1972)
- "Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft", Eidg. landwirtschaftl. Forschungsanstalten, veröffentlicht in den Mitteilungen für die Schweiz. Landwirtschaft, 20, 7, (1972)
- "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln" vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftl. Pflanzenbau.
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (28.9.1981).
- TTV: Eidg. Technische Tankvorschriften vom 27.12.1967 und deren Nachträge.

KANTON SOLOTHURN  
 AMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT  
 GEOLOGISCHE DOKUMENTATION  
 Akten-Nr. 77/3/10  
0123 077.07



**Aufgehoben**  
 vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit  
 Beschluss Nr. 323 vom 23.02.2010

# ZONENPLAN 1:2000

					GEZ	CH H
					VIS	HS
					DAT	7 12 83
					GR	9C / IIB
					PLAN NR	<b>6203 / II</b>
	17.1.85	CH H	HS	ÄNDERUNGEN GEMÄSS EINSPRACHEN	ROLLE NR	1600
R	DATUM	GEZ	VIS			



**BEER SCHUBIGER BENGUEREL  
 & PARTNER**  
 BAUINGENIEUR UND VERMESSUNGSBURO

DIPL. ING. ETH SIA

4500 SOLOTHURN 065 32 13 34  
 4710 BALSTHAL 062 71 57 41  
 4562 BIBERIST 065 32 13 31  
 2540 GRENCHEN 065 9 91 21  
 4702 OENSINGEN 062 76 23 76

GENEHMIGT VOM EINWOHNERGEMEINDERAT NEUENDORF

NEUENDORF, 17. JUNI 1985

DER AMMANN:

*Haus von Ate*

DER GEMEINDESCHREIBER:

*Alley*

**Aufgehoben**

vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit

Beschluss Nr. 323

vom

23.02.2010

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN  
GEMÄSS RRB NR. 1444 VOM 5. MAI 1987

DER STAATSSCHREIBER:

*Dr. K. Fehrscher*



WOHNZONE 2-GESCHOSSIG 1. ETAPPE



WOHNZONE 2-GESCHOSSIG 2. ETAPPE



MEHRFAMILIENHAUSZONE 3-GESCHOSSIG

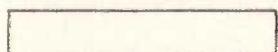
(3 GESCHOSS VOLLSTÄNDIG IM DACH, TRAUFHÖHE MAX 750m, DACHNEIGUNG MAX 45°)



KERNZONE



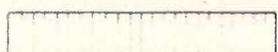
KERN - RANDZONE



ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN



GEWERBEZONE



IMMISSIONSSTREIFEN BEI GEWERBEZONE



BAUERNHOFZONE



TRENNENDE GRÜNFLÄCHEN



GESCHÜTZTE HECKEN, BUSCHGRUPPEN UND BÄUME



GEWÄSSER



ZONE FÜR SPIEL- UND ERHOLUNGSANLAGE



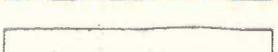
QUELLENSCHUTZZONE I



QUELLENSCHUTZZONE II



QUELLENSCHUTZZONE III



ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLE

RECHTZEITIG VOR NANNRIEFNAHME DER GRABARBEITEN IST DIE KANTONSARCHAOLOGIE ZU VERSTÄNDIGEN BAUGESUCHE, DIE GRABARBEITEN BEINHALTEN, SIND DEM KANT BAU-DEPARTEMENT ZUHÄNDEN DER KANTONSARCHAOLOGIE, VOR ERTEILUNG DER BAUBEWILLIGUNG ZUR STELLUNGNAHME EINZUREICHEN

1:2000

**Aufgehoben**  
vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit  
Beschluss Nr. 323 vom 23.02.2010

